



42. Infobrief vom 2. Januar 2024 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration.

1. Erhöhung der Gebühren für staatliche Unterkünfte und Aufhebung der Gebührenbefreiung für Minderjährige

Zum 1. Dezember 2023 wurden die in **§ 23 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) festgesetzten Gebühren für die Inanspruchnahme einer staatlichen Asylunterkunft erhöht**. Hiervon betroffen sind zunächst anerkannte Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Asylunterkunft zu wohnen (sog. Fehlbeleger). Gebührenschuldner sind auch sog. Analogleistungsbezieher, die über Einkommen/Vermögen verfügen.

Soweit ein Grundleistungsberechtigter nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) über Einkommen oder Vermögen verfügt, muss auch dieser die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie sonstiger gewährter Sachleistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG erstatten. Für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie wurden nun sog. **Pauschalbeträge in Höhe der Gebühren gemäß § 23 DVAsyl in § 12 Abs. 6 DVAsyl festgesetzt**. Dies führt nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern schafft auch Kostensicherheit für die Bewohner. Die Pauschalbeträge liegen wie die Unterkunftsgebühren weit unterhalb der tatsächlichen Kosten.

Schließlich haben die Bewohner von Übergangwohnheimen gemäß § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 1 AVSG für die Inanspruchnahme der Unterkunft eine Gebühr entsprechend § 23 DVAsyl zu entrichten.

Für volljährige Personen betragen die Gebühren bzw. Pauschalbeträge pro Kalendermonat:

	Abrechnungszeit- raum bis 30. November 2023	Abrechnungszeit- raum ab 1. Dezember 2023
Abgeschlossene Wohneinheit	147,00 €	161,00 €
Einzelzimmer	139,00 €	152,00 €
Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	79,00 €	86,00 €
Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	65,00 €	71,00 €

Des Weiteren wurde zum 1. Dezember 2023 die **Gebührenbefreiung für Minderjährige aufgehoben**. Mit der Aufhebung der Gebührenbefreiung für minderjährige anerkannte Flüchtlinge, Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG mit Einkommen/Vermögen und Bewohner von Übergangswohnheimen wird wieder ein Gleichklang mit minderjährigen Grundleistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG mit Einkommen/Vermögen hergestellt, welche gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG stets zur Kostenerstattung verpflichtet waren.

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen die Gebühren pro Kalendermonat für Abrechnungszeiträume ab 1. Dezember 2023:

Abgeschlossene Wohneinheit	80,00 €
Einzelzimmer	72,00 €
Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €
Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	42,00 €

Für minderjährige Kostenschuldner nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG werden für Abrechnungszeiträume vor dem 1. Dezember 2023 eigene Pauschalbeträge pro Kalendermonat festgesetzt:

Abgeschlossene Wohneinheit	69,00 €
Einzelzimmer	61,00 €
Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	43,00 €
Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	35,00 €

Seit dem 1. Dezember 2023 werden die **Gebührenbestandteile für Heizung und Haushaltsenergie auf dem Bescheid gesondert ausgewiesen**, um

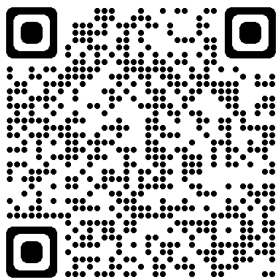
Transparenz und Verbrauchskostensensibilität bei den Bewohnern zu schaffen.

Bei anerkannten Flüchtlingen und Bewohnern von Übergangwohnheimen besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren für die Unterkunft durch das jeweils örtlich zuständige Jobcenter gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. Sozialamt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Der gesondert ausgewiesene Anteil an Haushaltsenergie wird nicht mehr durch das Jobcenter/Sozialamt als Kosten der Unterkunft übernommen werden, sondern wird im laufenden Leistungsbezug vom Jobcenter/Sozialamt als Geldleistung gedeckt. Eine Erstattung durch das Jobcenter/Sozialamt (bisher Doppelleistung) ist deshalb nicht mehr möglich. Daher wird anerkannten Flüchtlingen und Bewohnern von Übergangwohnheimen geraten, den Gebührenanteil für Haushaltsenergie (20,00 € für Erwachsene, 10,00 € für Minderjährige) bis zum Erhalt des Gebührenbescheids anzusparen.

Die ersten Gebührenbescheide mit den erhöhten Gebühren und Gebühren für Minderjährige werden im Januar 2024 für den Abrechnungsmonat Dezember 2023 von der zentralen Gebührenabrechnungsstelle der Regierung von Unterfranken (zGASt) verschickt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Bayernportal bei den „Häufig gestellten Fragen zum Thema Neuregelung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)“ unter nachfolgendem Link:

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/7269730156102?localize=false>



2. Verbreitung von Integrationsangeboten über Apps

Wir möchten Sie nochmals bitten – soweit noch nicht geschehen – die Möglichkeit einer Bekanntmachung der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geförderten **Integrationsprojekte** über **Apps** zu **prüfen**, die Informationsangebote speziell für zugewanderte Menschen bereitstellen.

Um unsere Projekte noch breiter **bekannt zu machen** und auch **Teilnehmerinnen** und **Teilnehmer** der jeweilige Zielgruppe außerhalb der eigenen Netzwerke zu **akquirieren**, bietet sich neben den lokalen Medien und Angeboten der Öffentlichkeitsarbeit auch die **Verbreitung** über **Apps mit Informationsangeboten** für zugewanderte Menschen an. Hierunter fällt beispielsweise die **App „Integreat“**, die für eine große Anzahl von Städten und Landkreisen **lokale Informationen, Angebote** und **Anlaufstellen** für Zugewanderte in **mehreren Sprachen** zur Verfügung stellt. In der App oder unter <http://www.integreat.app> können Sie Ihre **Stadt** oder Ihren **Landkreis** wählen und finden unter „Impressum und Kontakt“ die Kontaktdaten, unter denen Sie die **Ansprechpartner** für die App erreichen können.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob „Integreat“ oder andere Informations-Apps auch für Ihre Stadt oder Ihren Landkreis zur Verfügung stehen und die Aufnahme des von Ihnen durchgeführten Integrationsangebots anzufragen.

3. Kostenloses PDF-Lernheft für Geflüchtete aus der Ukraine

Das Team von buchstaben.com hat in Zusammenarbeit mit **ukrainischen Muttersprachlern** und **Lehrkräften** ein **kostenloses E-Book** erstellt, das ukrainischen Flüchtlingen die **Grundzüge** der **deutschen Sprache** leicht verständlich und übersichtlich **näherbringen** soll. Neben den exakten Übersetzungen werden die Inhalte auch in der **Lautschrift** dargestellt, sodass es den Menschen aus der Ukraine leichter fällt, die deutsche **Aussprache** zu verstehen.

Das E-Book steht auf nachfolgender Homepage zum Download bereit:

<https://www.buchstaben.com/wissen/deutsch-lernen-als-ukrainischer-fluechtling-kostenloses-pdf-lernheft>

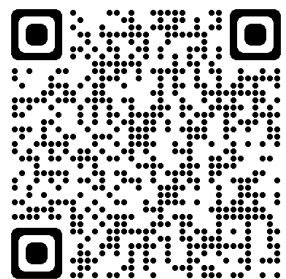


4. Kostenlose Online-Sprachkurse mit der Jicki-App

Die Freiburger Sprachlern-App Jicki bietet **kostenlose Online-Sprachkurse Deutsch-Ukrainisch** und **Ukrainisch-Deutsch** an. Die Kurse können **ohne Anmeldung** direkt auf der **Website** sowie in der dazugehörigen **App** genutzt werden. Die Sprachlern-App soll das Erlernen dabei möglichst einfach gestalten.

Hier geht es direkt zu den Sprachkursen:

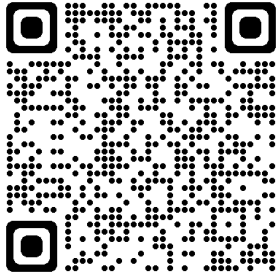
<https://www.jicki.de/deutsch-ukrainisch/>



5. Infobriefe für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Bereichen Asyl und Integration

Die Informationen aus dem StMI erhalten Sie oder andere Interessierte auch, wenn Sie sich über folgenden Link registrieren:

<https://www.asylgipfel-bayern.de/register/register.php>



Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München